

DS 2460/24 – Festlegungen zur Haushaltsdurchführung 2025

Das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigte mit Schreiben vom 16.05.2024, Aktenzeichen 5090-240-1512/100--EF, die Haushaltssatzung sowie den Haushalts- und Finanzplan der Stadt Erfurt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ohne Auflagen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Amtsblatt Nr.11/2024 am 01.06.2024.

Der 1. Nachtragshaushalt 2025 liegt mit DS 1666/24 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

Bis zum Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung 2025 gelten die Planansätze für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich der Finanzplanung bis 2028 in der Fassung des Haushaltsplanes 2025.

Die Wirtschaftspläne 2025 der Eigenbetriebe gelten in der mit dem Haushaltsplan 2024/2025 beschlossenen Fassung.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2024 zur DS 1005/24 wurde die Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena zum 01.01.2025 aufgehoben und die Multifunktionsarena in den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb eingebracht. Die neue Satzung des Eigenbetriebs (einschließlich der Multifunktionsarena) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Der Wirtschaftsplan des ESB für 2025 ff. wurde im Rahmen des Nachtragshaushaltes für 2025 entsprechend angepasst, tritt aber erst mit Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung 2025 in Kraft, so dass bis zu diesem Zeitpunkt der bisherige Wirtschaftsplan 2024/2025 des ESB in der Fassung vom 16.10.2023 gilt.

Für die Haushaltsdurchführung 2025 ergeben sich über die bisher bekannten und in der Planung berücksichtigten Faktoren weiteren Risiken, die es zu beachten gilt.

Mit Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes vom 27.11.2024 wurde aktuell über den Entwurf zum Landeshaushaltsgesetz 2025 informiert. Entsprechend des Entwurfes sind erhebliche Kürzungen diverser Landeszuweisungen sowie enorme Leistungseinschränkungen und massive Reduzierungen von Fördermitteln angekündigt. Auch ist aktuell noch nicht bekannt, wann das Thüringer Landeshaushaltsgesetz 2025 in Kraft treten wird.

Aus finanzieller Sicht ist es der Landeshauptstadt Erfurt nicht möglich, evt. wegbrechende Landeszuweisungen vollumfänglich durch Eigenmittel kompensieren zu können. Durch die Fachämter ist diese Tatsache im Rahmen der Haushaltsdurchführung entsprechend zu beachten und ggf. Leistungen der Stadt in ihrem Umfang anzupassen.

Darüber hinaus stehen in 2025 Tarifverhandlungen für den TVöD an. Die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen werden den Haushalt entsprechend zusätzlich belasten und sind dann auch in den Folgejahren zu finanzieren.

Weitere Risiken ergeben sich bezüglich gestiegener Fallzahlen für Leistungen des Jugend- und Sozialbereiches, für die bereits im Haushaltsjahr 2024 erhebliche zusätzliche überplanmäßige Mittelbereitstellungen im zweistelligen Millionen-Bereich gedeckt werden mussten. In Bezug auf die Jahre 2025ff sind diese Mehrausgaben planseitig derzeit noch nicht vollumfänglich i.V.m. dem Nachtragshaushalt untersetzt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Sozialleistungen z.T. nur anteilig durch den Bund bzw. den Freistaat Thüringen refinanziert werden.

Des Weiteren sind auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Situation und der aktuellen Steuerschätzungen die eigenen Steuereinnahmen in den Folgejahren nach unten zu korrigieren.

Um den VWH zu entlasten, ist eine Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereiches auszuschließen. Nur so kann sichergestellt werden, dass weiterhin eine Zuführung an den VMH erwirtschaftet und damit die finanzielle Grundlage für notwendige Investitionen im VMH geschaffen wird.

In Bezug auf die **Haushaltsdurchführung 2025** sind deshalb nachfolgende Festlegungen als verbindlich zu betrachten:

I. Allgemeine Festlegungen:

1. Die Haushaltsdurchführung ist unter Beachtung und Einhaltung der mit Stadtratsbeschluss vom 20.03.2024 zur Haushaltssatzung 2024/2025 gemäß **DS 2436/23** bestätigten Haushaltsgrundsätze bezüglich der Ausführung des Haushaltsplanes 2025 umzusetzen. Die genannten Grundsätze gelten als verbindlich.
2. Sollten sich im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2025 erneut Risiken oder Änderungen ergeben, die eventuell einen weiteren Nachtragshaushalt bedingen, erfolgt diesbezüglich rechtzeitig eine Information.
3. Alle Haushaltsmittel sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gem. § 53 ThürKO wird verwiesen.
4. Die Fachämter sind verpflichtet, kontinuierlich die Realisierung der Einnahmen gemäß den Grundsätzen für die Einnahmehbeschaffung (§ 54 ThürKO) zu überwachen.
5. Stehen Ausgabeansätze in Verbindung mit Fördermitteln oder Beteiligungen Dritter sind die Ausgaben des VWH oder des VMH erst nach Vorlage der Zuwendungsbescheide in Anspruch zu nehmen. Das Vorliegen von Förderzusagen oder das in Aussicht stellen von Fördermitteln ist für das Eingehen vertraglicher Verpflichtungen in der Regel nicht auskömmlich. Die Fortführung oder der Beginn von Maßnahmen ohne verbindliche Förderzusagen ist untersagt. Liegen die Förderungen unterhalb der geplanten Einnahmen, ist eine entsprechende Deckung durch die verantwortlichen Fachämter aufzuzeigen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Beigeordneten für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung. Des Weiteren sind die Regelungen der DA 2.08 - Förderprogramme/Fördermittel in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
6. Die Fachämter sind verantwortlich, der Stadtkämmerei unverzüglich erhebliche Abweichungen für den Einnahme- bzw. Ausgabebereich gegenüber den Planansätzen

für den Verwaltungs- (VWH) bzw. Vermögenshaushaltes (VMH) anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für die sich aus den aktuellen Preis- und Kostensteigerungen abzeichnenden Änderungen gegenüber den Planansätzen. **Die Fachämter haben ihre Haushaltsdurchführung so zu gestalten, dass ggf. Mehrbedarfe durch entsprechende Einsparungen im eigenen Fach- oder Dezernatsbereich kompensiert werden können.**

7. Es ist zu beachten, dass insbesondere bei Kostensteigerungen im Baugewerbe und bei Vorliegen entsprechender Ausschreibungsergebnisse im VMH das Aufzeigen der entsprechenden Deckungsvorschläge nicht nur pauschal über den Deckungszähler erfolgen kann. Im VMH ist die Benennung konkreter Deckungsvorschläge durch Angabe der entsprechenden HHSt., welche zur Deckung der Mehrkosten herangezogen werden sollen, zwingend notwendig.
Zeichnet sich bereits im Vorfeld der Einleitung von Ausschreibungsverfahren ab, dass die Kostensteigerungen nicht innerhalb der Deckungsringe kompensiert werden können, ist auf die Ausschreibung zu verzichten. Die Entscheidung ist über den zuständigen Fachbeigeordneten der Stadtkämmerei entsprechend mitzuteilen. Ausschreibungen und Auftragsvergaben dürfen nur bei Vorliegen der Fördermittelbewilligungen in geplanter Höher erfolgen.
8. Die Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind zwingend im HKR-Verfahren als Bestellung auf VE zu erfassen. Dies gilt auch, sofern die Bestellungen auf VE in Vorverfahren (z. B. im Programm CAFM des Amtes 23) gebucht werden. Vor der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für neue Maßnahmen sind jeweils Freigabeanträge beim Beigeordneten für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung einzureichen. An im Vorjahr in Anspruch genommene und gebuchte Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren dürfen für die Folgejahre keine Änderungen der Buchungen vorgenommen werden. Auf bisher noch nicht in Anspruch genommene VE 2024 für 2025 ff kann im HH-jahr 2025 nicht mehr zurückgegriffen werden.
9. Es ist den Fachämtern untersagt, über die Ausgabeansätze hinausgehende zusätzliche Verpflichtungen, Aufgaben oder Verträge einzugehen. Finanzielle Spielräume für eine Erweiterung insbesondere des freiwilligen Aufgabenbereiches sind nicht gegeben.
10. Im Rahmen der quartalsweisen Analysen sind die Daten zur Haushaltsdurchführung und zur voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Erwartung zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis (RE) entsprechend durch die Fachämter einzuschätzen und *nach Aufforderung* an die Stadtkämmerei zu melden.
11. Anträge auf über-/ außerplanmäßige Ausgaben (Mittelbereitstellung) obliegen den Vorschriften gemäß § 58 ThürKO. Grundsätzlich sind zwingend Deckungsmöglichkeiten aufzuzeigen und entsprechende Begründungen beizufügen. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs ist bezüglich des Antragsverfahrens darauf zu achten, dass in Bezug auf über-/außerplanmäßiger Mittelbereitstellungen diese rechtzeitig, d.h. vor dem Eingehen ausgabeseitiger Verpflichtungen sowie der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligungen von Leistungen eingereicht werden und nicht erst im Nachgang, wenn eine Rechnung oder die Abrechnung bereits vorliegt. Vgl. hierzu die Schreiben der Stadtkämmerei vom 12.05.2022.
12. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Leistung von Zuschüssen an einen Dritten für dessen investive Anschaffungen (Investitionsförderungsmaßnahme) in Form einer außerplanmäßigen Ausgabe i. S. d. § 58 Abs. 1 Satz 1 ThürKO unzulässig ist. Wenn Ausgaben des Vermögenshaushalts (VMH) für bisher nicht veranschlagte Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, bedarf das gemäß § 60

Abs. 2 Nr. 3 ThürKO, unabhängig von der Größenordnung der Ausgaben, stets einer Veranschlagung in Form eines Nachtragshaushaltes.

13. Die Fachämter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Festlegungen gemäß DA 2.02/09 Vergaben zu beachten.

14. Für den VWH und VMH werden aus den folgenden Gründen **Bewirtschaftungssperren** festgelegt:

- Berücksichtigung der Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung,
- Auswirkungen auf Grund der anstehenden Tarifverhandlungen für den TVöD auf die Personalausgaben 2025 und Folgejahre,
- Berücksichtigung bereits bekannter Reduzierungen von Förderungen durch den Freistaat Thüringen (u.a. im Bereich der Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen).

Die Bewirtschaftungssperren dienen vorsorglich der finanziellen Absicherung vorgenannter Risiken für den städtischen Haushalt.

Die Bewirtschaftungssperren werden gemäß § 26 ThürGemHV im VWH und VMH verfügt. Die konkrete Übersicht der Bewirtschaftungssperren kann der Anlage 1 für den VWH und VMH entnommen werden

15. Die Entscheidung zur Aufhebung der Bewirtschaftungssperren ist abhängig von den weiteren Entwicklungen im Haushaltsjahr. Die Aufhebung obliegt grundsätzlich dem Beigeordneten für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung.

16. Der Stellenplan gilt in der beschlossenen Fassung gemäß Beschluss zur Haushaltssatzung 2024/2025. Der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes hat Satzungsqualität und ist verbindlich einzuhalten (§ 56 ThürKO, § 60 ThürKO, § 6 Abs. 1 Satz 4 ThürGemHV). Das hat zur Folge, dass Planstellen grundsätzlich nur nach Maßgabe des Stellenplanes sowie der im SN 1 - Personalkosten - zur Verfügung stehenden HH-Mittel bewirtschaftet werden können.

17. Die Amtsleiter und Beigeordneten sind in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen dafür verantwortlich, die Durchsetzung der Festlegungen zu sichern.

II. Sicherung der Liquidität

Zur Sicherung der Liquidität und Vermeidung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist folgendes zu beachten:

1. Im Rahmen der Haushaltsdurchführung sind die Ämter verpflichtet, die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen entsprechend ihrer Fälligkeit zeitnah zu erheben bzw. diese einzuziehen.
2. Seitens der Fachämter sind auf Basis des Schreibens der Stadtkasse vom 28.03.2024 monatlich Liquiditätspläne in Bezug auf zu erwartende Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben für einen Drei-Monatszeitraum zu erstellen und der Stadtkasse termingerecht zu übergeben.

3. Als Grundlage für die Ausreichung von Zuschüssen an die Eigenbetriebe sind je Monat Liquiditätspläne an das Beteiligungsmanagement einzureichen.
4. Bei der Auszahlung der Stadt von Mitteln an Dritte, insbesondere Zuweisungen bzw. Zuschüsse für laufende Zwecke oder Investitionsförderungsmaßnahmen, sind die Zahlungen zuvor mit der tatsächlichen Kassenwirksamkeit und dem Baufortschritt der Maßnahmen abzugleichen.
5. Bei nicht vorfinanzierten Fördermaßnahmen ist unter Beachtung der 2-Monats-Frist der Mittelabruf zeitnah, d. h. monatlich für bereits erfolgte sowie zu erwartende Ausgaben zu prüfen. Bezüglich vorfinanzierter Fördermaßnahmen ist der Mittelabruf ebenfalls monatlich zu kontrollieren, um die Mittel zeitnah abzurufen zu können.
6. Für Fördermaßnahmen, bei welchen die Auszahlung der Fördermittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt oder eine Nachzahlung avisiert wird, ist der Verwendungsnachweis möglichst zeitnah zu erstellen sowie vorzulegen. Bei der Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis (im Regelfall zwischen 6 Monaten und 1 Jahr) handelt es sich um eine seitens des Zuwendungsgebers vorgeschriebene Frist. Aus Liquiditätsgründen ist diese Frist für die Stadt Erfurt in Bezug auf die Anforderung der Fördermittel per Verwendungsnachweis, soweit das möglich ist, zu unterschreiten.
7. In Bezug auf den laufenden Zahlungsverkehr mit den Kreditinstituten sind bei Geldanlagen in jedem Fall die geänderten Rahmenbedingungen i. V. m. dem Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. zu beachten. Vor dem Hintergrund der Risikominimierung ist die maximale Höhe der Guthaben je Geschäftsgirokonto bei Privatbanken am Ende eines Geschäftstages auf 250.000 EUR zu beschränken. Überdies sind städtische Kassenmittel ausschließlich bei Banken anzulegen, welche dem Haftungsverbund der Sparkassen, Landesbanken, öffentlichen Bausparkassen über das institutsbezogene Sicherungssystem des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV), der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes Deutscher Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) bzw. dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (ESF) angehören. Es gilt stets der Grundsatz „Sicherheit geht vor Ertrag“.